

Der Aufbau des schweizerischen Filmwesens : IV das schweizerische Filmverleihgewerbe

Autor(en): **Milliet, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst**

Band (Jahr): **3 (1951)**

Heft 5

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-962174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Offizielle Mitteilungen des Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverbands. Ständige Beilage des Monatsblattes «Horizonte». Kann auch separat bezogen werden. Erscheint am 15. jedes Monats.

Redaktion: Dr. F. Hochstrasser, Luzern; Pfarrer K. Alder, Künadli-Zürich; Pfarrer P. Frehner, Zürich; Pfarrer W. Künzi, Bern. Redaktionsort: Schweiz, protestantische Film- und Radiozentralstelle, provisorisch Luzern, Brämbergstr. 21, Tel. (041) 2 68 31.

Administration und Expedition: «Horizonte», Laupen. Druck: Polygraphische Gesellschaft Laupen. Einzahlungen auf Postcheckkonto III 519 «Horizonte», Laupen. Abonnementsbeitrag: jährlich Fr. 5.— halbjährlich Fr. 3.—, inkl. Zeitschrift «Horizonte» jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.50. Mitgliederbeitrag unbegriffen.

Der Aufbau des schweizerischen Filmwesens

IV.

DAS SCHWEIZERISCHE FILMVERLEIHGEWERBE

VON FÜRSPRECHER F. MILLIET, PRÄSIDENT DES FILMVERLEIHER-VERBANDES IN DER SCHWEIZ

I.

Sowohl nach dem nationalen Recht aller modernen Kulturstaaten als nun auch nach dem internationalen Recht der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist jeder Film eine selbständige geistige Schöpfung, die als Werk sui generis den andern Werken der Literatur und Kunst gleichgestellt und wie diese für den Urheber geschützt ist.

Das hat unter anderem zur Folge, dass nur der den Film wirtschaftlich nutzen darf, der über das Urheberrecht an ihm verfügt und dass dieser sich gegen jede unbefugte Nutzung durch Dritte zivil- und strafrechtlich wehren kann; es bedingt auch die Art und Weise der Nutzung, die mit den Bestimmungen des nationalen und internationalen Urheberrechtes in Einklang stehen muss.

Dabei werden Filme, deren Herstellung in der Regel einen erheblichen Aufwand an Geld und Einrichtungen kostet und die zur Refundierung dieser Kosten eines bedeutenden Marktes bedürfen, in den weitaus meisten Fällen nicht von einer einzigen Person, sondern von einem Kollektiv, von einem bunten Gemisch von Miturhebern (Drehbuchautoren, Komponisten, Regisseuren, Darstellern usw.) geschaffen; diese alle tun das aber im allgemeinen weder mit eigenen Mitteln noch in der Absicht, ihr gemeinsames Werk gemeinsam zu nutzen, sondern vielmehr im Auftrag und nach Anleitung eines Unternehmers, des *Produzenten*, auf den sie alle an ihrem Gesamtwerk bestehenden Miturheberrechte übertragen, damit er es nutzen kann.

Diese Nutzung erfolgt so, dass der Film entgeltlich vorgeführt, d. h. mittels Positivkopie und Projektionsapparat auf die Leinwand gebracht und derart sicht- und hörbar gemacht wird; sie ist je nach Zahl der vorhandenen Positivkopien und Projektionsapparate nicht nur immer erneut, sondern gleichzeitig auch an den verschiedensten Orten möglich und schafft damit den grossen Markt, der allein den Produzenten zu veranlassen vermag, die zur Herstellung von Filmen erforderlichen grossen Mittel einzusetzen.

Dem Charakter jedes Films als eines zu ausschliesslichen Gunsten seines Produzenten geschützten Werkes entspräche theoretisch am besten, dass dieser Produzent selber überall da, wo er ein Publikum für seine Filme erhofft, geeignete Vorführstätten mit den erforderlichen Projektionsapparaten, d. h. Kinos einrichtet und die Filme dort den Schaulustigen gegen Bezahlung zeigen würde. Das ist nun aber praktisch kaum durchführbar, weil es einerseits fast unbegrenzte Mittel des Produzenten zur Voraussetzung und andererseits den grossen Nachteil hätte, dass in einem solchen Kino ohne besondere nicht immer leicht erzielbare Abmachungen mit andern Produzenten nur seine Filme laufen und das Publikum auf die Dauer ermüden könnten. Die Filmwirtschaft hat daher die Auswertung der Filme von jeher auf eine andere, nämlich auf die Basis gestellt, dass irgend jemand als *Kinoinhaber* auf seine Kosten da, wo er davon einen Gewinn erwartet, dem schaulustigen Publikum gegen Bezahlung eines Eintrittsgeldes ein Kino zur Verfügung hält und sich seinerseits zur Alimentierung dieses seines gewerblichen Betriebes gegen entsprechendes Entgelt die zeitweilige Verfügungsbefugnis über so viele Positivkopien von Filmen verschiedenster Provenienz sichert, als er

nötig hat, um dort jährlich, jahraus Vorstellungen veranstalten zu können.

Nun begegnet aber ein direkter Geschäftsverkehr zwischen solchen Kinoinhabern und den Produzenten in den grossen und viele Landesgrenzen überschreitenden Marktgebieten, die die Filmwirtschaft zur Wiedereinbringung des mit der Filmherstellung zusammenhängenden Produktionsaufwandes nötig hat, erheblichen Schwierigkeiten; dies nicht nur deshalb, weil weder die Produzenten alle Kinoinhaber kennen noch die Kinoinhaber stets genau wissen können, was alles für Filme produziert werden sind und von wem, sondern auch deswegen, weil sich einem solchen direkten Verkehr noch andere, beispielsweise sprachliche Gründe entgegenstellen. Das gilt namentlich auch für solche Länder, die für ihre Filmversorgung so stark auf das Ausland angewiesen sind, wie die Schweiz, die lange überhaupt keine Spielfilme erzeugt hat und auch noch heute nur einen ganz verschwindend kleinen Teil ihres dahierigen Bedarfes aus der inländischen Produktion zu decken vermag.

Die aus bereits namhaft gemachten Gründen in hohem Masse international orientierte Filmwirtschaft hat denn auch zwischen den Produzenten und Kinoinhabern schon sozusagen von Anfang an einen *Vermittler*, den *Verleiher* eingeschaltet, der in einem bestimmten Teilgebiet des internationalen Filmmarktes ansässig und über die dortigen Kinos und ihre Bedürfnisse im Bilde ist; diesem räumt der Produzent kraft des bei ihm konzentrierten Urheberrechtes an den unter seinem Namen herausgekommenen Filmen für sein Territorium, z. B. für die Schweiz, und für eine bestimmte Zeitdauer, in der Regel für fünf Jahre, gegen Entgelt die *Lizenz*, die ausschliessliche Befugnis ein, alle oder bestimmte seiner Filme in der Weise auszuwerten, dass er dort die ihm gegen separate Bezahlung gelieferten Positivkopien dieser Filme während der vereinbarten Lizenzdauer gleichzeitig oder sukzessive einzelnen Kinoinhabern für eine bestimmte Frist, in der Regel für mindestens eine Woche, entgeltlich zur Verfügung hält, damit sie damit während dieser Frist die übliche Zahl von Vorstellungen veranstalten können. Nachher, nach Ablauf der Lizenzdauer muss der Verleiher dann die Positivkopien, die ihm der Produzent geliefert und bezahlt erhalten hat, diesem wieder zurückgeben oder vernichten, eine Bestimmung, die sich aus der zeitlichen Beschränkung der Lizenz und überdies auch daraus erklärt, dass die Produzenten den Markt im Hinblick auf den Absatz ihrer neuen Filme von den alten entlasten wollen.

Dabei kann die Bestellung eines Verleihers für ein bestimmtes Territorium in verschiedener Weise vor sich gehen. Entweder so, dass sich der Produzent (wie das z. B. die grossen amerikanischen Produktionsgesellschaften Warner Bros. National Films Inc., 20th Century-Fox Film Corporation und Metro-Goldwyn-Mayer u. a. m. getan haben) eine eigene Verleihorganisation angliedert, die nun ihrerseits in den verschiedenen Absatzländern eigene Verleihbetriebe zum ausschliesslichen Vertrieb nur ihrer Filme aufzieht; diese können rechtlich ihre Filialen (wie z. B. Warner Bros. National Films Inc., Genf) oder nur ihre Agenturen, d. h. Betriebe sein, die (wie z. B. die 20th Century-Fox Film Corporation, Société d'Exploitation pour la

Suisse in Genf oder die Metro-Goldwyn-Mayer AG. in Zürich) zwar rechtlich selbständig, aber wirtschaftlich völlig von der Mutterunternehmung abhängig sind, nach deren Direktiven und für deren Rechnung sie die ihnen anvertrauten Filme, wenn auch in eigenem Namen, auswerten. Oder aber so, dass ein zum Unterschied von diesen *abhängigen* Betrieben *unabhängiger* Verleiher sich Lizenzen einräumen lässt, um die davon erfassten Filme in seinem Lizenzgebiet als rechtlich und wirtschaftlich selbständiger Gewerbebetrieb nicht nur im eigenen Namen, sondern auch für eigene Rechnung auszuwerten; sei das nun so, dass er die ihm passenden Filme, wie das die meisten schweizerischen Verleiher tun, von den verschiedensten Produzenten übernimmt oder sei es so, dass er nur die ihm passenden Filme eines einzigen Produzenten vertreibt (wie das beispielsweise bei der Starfilm G.m.b.H. Zürich und der Victor Film AG. Basel der Fall ist, die nur amerikanische Paramountfilme bzw. englische Rankfilme führen).

Die Lizenzverträge zwischen den (abhängigen oder unabhängigen) schweizerischen Filmverleihern einerseits und den weitaus überwiegend fremden Produzenten andererseits sehen in der Regel, zum mindesten *expressis verbis*, kein Recht für den Verleiher vor, nun seinerseits während der Lizenzdauer in seinem Lizenzgebiete, Schweiz und Liechtenstein, Unterlizenzen, etwa für ein Teilgebiet der Schweiz und zugunsten eines anderen Verleihers einzuräumen; es ist das auch nicht nötig, weil die Verträge, auf die es dem Verleiher in erster Linie ankommt, nämlich die Verträge, mit denen der Verleiher einem Kinoinhaber eine Filmkopie zur Verfügung stellt, damit er mit ihr während einer bestimmten Zeit in seinem Kino und nur in diesem zu den ortsüblichen Stunden Vorstellungen veranstalten kann, angesichts des Umstandes, dass ja während dieser Zeit nur der Kinoinhaber in seinem Kino und über diese Kopie Herr ist, nicht als Unterlizenzverträge aufgezogen zu werden brauchen. Für dieses Rechtsgeschäft genügt vollständig ein *Mietvertrag*, um eine Filmkopie, durch welchen der Kinoinhaber ermächtigt wird, diese Kopie während der vereinbarten Zeit gegen die ausgemachte Miete in seinem Kino in der vereinbarten Weise zu benutzen und mit welchem der Verleiher ihm gegenüber kraft der aus seinem Lizenzrecht erfließenden ausschliesslichen Dispositionsbefugnis die Gewähr dafür übernimmt, dass niemand ihm an dieser Benützung hindern werde. Das, dass der Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Kinoinhaber bei uns ein blosser Mietvertrag um eine Filmkopie und nicht etwa ein Unterlizenzvertrag ist, ergibt sich eindeutig aus dem zwischen den zwei schweizerischen Lichtspieltheater-Verbänden (Schweiz, Lichtspieltheater-Verband deutsche und italienische Schweiz, SLV in Zürich, und Association Cinématographique Suisse Romande, ACSR in Lausanne) mit dem Filmverleiher-Verband in der Schweiz, FVV in Bern vereinbarten, für alle Filmverleiherverträge zwischen ihren Mitgliedern obligatorisch erklärten Vertragsformular, das sich ausdrücklich als Mietvertragsformular für einen Filmmietvertrag bezeichnet und auf die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Mietvertrag Bezug nimmt. Da dem so ist und der Kinoinhaber durch diesen Vertrag für die Zeit seiner Dauer also nicht zum Lizenzinhaber für die betreffende Ortschaft erhoben wird, hat er denn auch kein Recht, die gleichzeitige Vorführung des nämlichen Filmes durch einen Konkurrenten diesem gegenüber kraft Urheberrechtes zivil- und strafrechtlich zu verfolgen, sondern kann er in einem solchen Falle höchstens den Verleiher aus dessen Gewährspflicht halten machen.

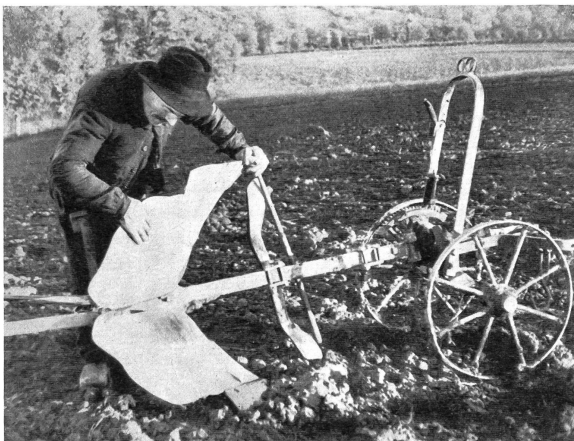
(Fortsetzung folgt.)

«FARREBIQUE»

Z. Eigentlich ist der französische «Farrebique» des jungen Regisseurs Rouquier kein neuer Film, denn er erhielt bereits 1946 in Cannes den grossen Preis der internationalen Kritik und in Paris noch im gleichen Jahr den Preis des Cinéma français. Die verschlungenen Wege des kommerziellen Filmbetriebes erlauben erst heute seine Vorführung in der Schweiz. Im Rouergue, am Süden des französischen Zentralmassivs, befindet sich der Bauernhof, der dem Film seinen Namen gegeben hat. Hier, in

einem vom Fremdenverkehr noch unberührten Gebiet, das seine besonderen Traditionen, Gebräuche und Sitten bewahrt hat, siedelte sich während eines Jahres ein Filmtrupp ein, um das Leben eines Bauern an Ort und Stelle aufzunehmen. Keine Dekorationen, keine Studios, keine Schauspieler werden verwendet, alles wird am Ort der Handlung selbst mit der Spitze des Bauern als einzigen Mitwirkenden gedreht. Es entstand ein Film von grösster Wahrhaftigkeit und einer so starken Bildsprache, dass man das Fehlen einer eigentlichen Handlung nicht bemerkt. Durch die vier Jahreszeiten hindurch erlebt man Werden, Sein

und Vergehen dieser Menschen, die ganz aus der fruchtbaren Erde leben, mit der Bedächtigkeit, Knappheit und Kargheit im Handeln und Reden, wie sie nur denen eigen sind, die sich ergebundenem Dasein besonders unterworfen fühlen. Wie überlegt sie das Erbe bewahren, mehren und weitergeben, bescheiden und doch von stiller Sicherheit, wie selbstverständlich sie zu sterben, zu lieben und zu leiden wissen, das ist hier mit hoher moralischer und poetischer Ausdruckskraft gestaltet. Die schlichte Lauterkeit in der Darstellung uralten, unverwiltigen Bauerntums verhindert auch den leisesten Ansatz jener fatalen,



NEUE FILME

Bild links: Zum letztenmal streicht der Grossvater über die Pflugschar, bevor er sich zum Sterben niederlegt. («Farrebique», Neofilm-V.)

Bild rechts: Der zukünftige Erbe des Hofes — auch er stellt im Film nur dar, was er auch im Leben ist, wie die übrigen Mitwirkenden. («Farrebique», Neofilm-V.)

